





Anschrift: Beirat der Angehörigen im CBP – Mohnweg 6 – 49413 Dinklage

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)

Stellungnahme des Beirats der Angehörigen im CBP – Kurzfassung

1. Schnittstelle Eingliederungshilfe - Pflegeversicherung

Auch mit dem Bundesteilhabegesetz und dem Pflegestärkungsgesetz III bleibt die Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe ungelöst. D. h., die Pflegeversicherung leistet unabhängig vom Pflegegrad des Betroffenen 266 € mit der Folge, dass z. B. Menschen mit Behinderung und Pflegestufe 3 teilweise erhebliche Probleme haben, einen stationären Wohnheimplatz der Behindertenhilfe zu finden.

Als wenn das noch nicht reicht, überträgt der Gesetzgeber durch eine Änderung des § 43a SGB XI-EBReg (Änderung der Begrifflichkeit "vollstationäre Einrichtung" in "stationäre Einrichtung" in Satz 1) diese Regelung auf alle Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe erhalten. Erlangt die Regelung Gesetzeskraft würde beispielsweise das Pflegegeld, dass Eltern für ihre zu Hause lebenden Kinder erhalten, auf die einheitliche Pauschale von 266 € heruntergekürzt, wenn die Kinder eine Tagesbildungsstätte, Tagesförderstätte oder eine WfbM besuchen. Im Vergleich zur Pflegestufe 3 oder zum Pflegegrad 5 wären dies Kürzungsbeträge von 462 € bzw. 635 € monatlich.

Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderung haben für diese Regelung kein Verständnis und lehnen sie entschieden ab! Eltern stellen ihre persönlichen Bedürfnisse über viele Jahre hinter die ihrer behinderten Kinder zurück und nicht selten verzichten sie auf ein zweites Familieneinkommen, weil ein Elternteil die Pflege und Betreuung des Kindes übernimmt. Mit dieser Regelung fühlen sich Eltern durch die Bundesregierung für ihren selbstlosen Einsatz nicht nur nicht wertgeschätzt, sondern obendrein auch finanziell bestraft!

Eine weitere große Sorge von Angehörigen ist die, dass Menschen mit Behinderung zukünftig leichter in Pflegeeinrichtungen verlegt werden können und Ihnen in der Folge der Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Teilhabe an Bildung verwehrt wird. Dabei sind die Möglichkeiten von Teilhabe in Pflegeeinrichtungen, trotz des zukünftig geltenden teilhabeorientierten Pflegebegriffs, vollkommen anders als in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Überhaupt ist es eine unerträgliche Vorstellung für Eltern, wenn sie an die Lebensperspektive ihrer behinderten Kinder in Pflegeeinrichtungen denken. Man stelle sich nur vor, wie viele Generationen von alten Menschen ein junger Mensch mit Behinderung, der mit 30 Jahren in ein Pflegeheim verlegt wird, kommen und gehen sieht, ihnen im Laufe seines Lebens quasi beim Sterben zusehen muss.

Eine solche Lebensperspektive wäre für nicht behinderte Menschen absolut unvorstellbar!

Die Befürchtung von uns Angehörigen begründet sich in der o. g. unveränderten Schnittstellenregelung zwischen der stationären Eingliederungshilfe und der Pflege. Verstärkt wird unsere Sorge durch den § 103 SGB IX-EBReg, der eine Verlegung von Menschen mit Behinderung und hohem Pflegebedarf in eine andere Einrichtung regelt. Durch die zukünftig stärkere Betonung der Pflegeversicherung kann die vielleicht als Schutzvorschrift gedachte Regelung in der praktischen Umsetzung vor Ort nämlich folgende regelhafte Vorgehensweise nach sich ziehen:

Der Träger der Eingliederungshilfe kommt seiner Verpflichtung zur Refinanzierung notwendiger Pflegeinfrastruktur in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht (mehr) nach, der Leistungserbringer stellt fest, dass er die notwendigen Pflegeleistungen wegen fehlender Refinanzierung nicht mehr erbringen kann und der betroffene Mensch mit Behinderung und hohem Pflegeaufwand wird in ein Pflegeheim abgeschoben. Die Regelung, dass hierbei den angemessenen Wünschen des Betroffenen Rechnung zu tragen ist, wird immer dann ins Leere laufen, wenn keine engagierten Angehörigen und Betreuer da sind, die sich diesem Vorgehen, auch gerichtlich, widersetzen.

Schließlich überträgt der Gesetzgeber durch den neuen Satz 3 in § 43a SGB XI-EBReg die Pauschalleistung der Pflegeversicherung explizit auch noch auf das ambulante betreute Wohnen und führt die Unterscheidung zwischen häuslichem und außerhäuslichem Umfeld mit dem Vorrang der Pflegeversicherung vor der Eingliederungshilfe im häuslichen Bereich ein. Ohne Not wird mit Letzterem eine weitere Schnittstelle geschaffen, die Leistungsverschiebungen von der Eingliederungshilfe in die Pflege zur Folge haben wird.

Unsere Kinder und Angehörigen sind jedoch in erster Linie von Behinderung betroffen und erst dann ggf. zusätzlich pflegebedürftig!

Alle diese Tatbestände fördern die Exklusion von Menschen mit Behinderung, indem ihnen Leistungen der Pflegeversicherung verstärkt vorenthalten und heute noch gewährte Teilhabeleistungen zukünftig verweigert werden.

Wir fordern deshalb, dass die Pflegeversicherung ihre Leistung für Menschen mit Behinderung vollumfänglich unter dem Dach der Eingliederungshilfe erbringt.

Hierzu ist die Pauschale in § 43 SGB XI in nach Pflegegraden gestaffelte Beträge zu ersetzen, die in ihrer Höhe den Leistungen für nicht behinderte Pflegebedürftige entsprechen. Zugleich ist die Regelung in § 103 Abs. 2 SGB IX-EBReg so anzupassen, dass die Hilfe zur Pflege für alle Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe zum Bestandteil der Eingliederungshilfe wird.

Das Gesundheitsministerium hat hierfür Kosten von 1,5 Mrd. € oder 0,1 Beitragssatzpunkte in der Pflegeversicherung berechnet. Betrachtet man wofür sonst in der Bundesrepublik Geld zur Verfügung steht, ist es gänzlich unverständlich, dass diese Problematik nicht längst im Sinne der Schwächsten in unserer Gesellschaft geregelt ist. Im Übrigen würde für die Versichertengemeinschaft eine Beitragssatzsteigerung von 0,1 Prozent in der Pflegeversicherung kaum ins Gewicht fallen.

2. Aufteilung der Komplexpauschale – hier: Kosten der Unterkunft

Im Bereich der Kosten für Unterkunft drohen Menschen mit Behinderung durch den Gesetzentwurf ebenfalls erhebliche Verschlechterungen. Der Vergleich mit den durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes (§ 42, Nr. 4, Buchstabe b SGB XII-EBReg (Art. 13 Nr. 14 EBReg)) und die aufgeführte Konsequenz bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenze werden dazu führen, dass die Betroffenen Mehrkosten von ihrem ohnehin kargen Einkommen finanzieren oder wieder die Eltern und Angehörigen helfend einspringen müssen. Sind die Eltern hierzu finanziell nicht in der Lage, werden sie ihre Kinder notgedrungen weiterhin zu Hause versorgen.

Wir halten diese Lebensperspektive für Eltern für unzumutbar. Sie ist auch als Lebensperspektive für die behinderten Kinder nicht akzeptabel!

Zwar sieht der Gesetzentwurf in Artikel 13 (§ 139 SGB XII-EBReg) eine Bestandsschutzregelung vor, diese gilt jedoch nicht für "Neufälle" ab dem 01.01.2020.

Hinzu kommt, dass viele Eltern und Angehörige den in diesem Zusammenhang auf sie zukommenden administrativen Aufwand nicht werden bewältigen können. Es besteht die Gefahr, dass sie "zwischen die Stühle" (der Einrichtung, die die Miete fordert und dem Sozialamt, das die Mehrkosten ggf. nicht anerkennt) geraten.

Wir schlagen daher für das weitere Gesetzgebungsverfahren eine Regelung analog der Regelung bei stationären Pflegeeinrichtungen nach SGB XI vor: Die Einrichtungen verhandeln die Miete und die Nebenkosten (Heizung) unter Verzicht auf den nicht sachgerechten Vergleich mit den angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes

direkt mit dem Sozialamt und das Sozialamt erkennt diese Kosten dann später beim Antrag des Betroffen als notwendige Kosten an.

3. Freistellung von Einkommen und Vermögen

Auf den ersten Blick positiv scheinen die Verbesserungen bei der Freistellung von Einkommen und Vermögen. Zwar bleiben die neuen Freibeträge hinter der Ankündigung im Koalitionsvertrag zurück, die Eingliederungshilfe aus dem System der Fürsorge herauszuführen, was u. a. eine vollständige Freistellung bedeutet hätte. Die Freibeträge sowohl für das Einkommen als auch für das Vermögen wurden jedoch deutlich erhöht.

Allerdings werden die meisten Menschen mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderungen von der Freistellung nicht profitieren. Zunächst einmal erreichen die Menschen in der WfbM die Freibeträge für das Einkommen nicht. Und immer dann, wenn ihr Einkommen auf Grundsicherungsniveau angehoben wird oder ihre Unterkunftskosten über die Sozialhilfe finanziert werden, bleibt es auch bei der Vermögensfreigrenze von 2.600 €. Zwar gilt auch für diese Menschen die erhöhte Freigrenze, aber eben nur in der Eingliederungshilfe. Die Sozialhilfe hingegen schöpft alles über 2.600 € an Vermögen weiterhin ab. Genauso verhält es sich, wenn nicht im Erwerbsleben stehende Menschen mit Behinderung Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erhalten.

Eltern können ihren schwer- und schwerstmehrfach behinderten Kindern damit auch weiterhin kein Geld vererben und auch eine Vorsorge für das Alter ist diesen Menschen damit weiterhin nicht möglich.

Wir fordern deshalb im anstehenden parlamentarischen Verfahren zumindest die Freigrenze für das Vermögen auch in der Sozialhilfe für Menschen mit Behinderung auf die in der Eingliederungshilfe geltende Höhe anzuheben.

Wir begründen dies mit der unterschiedlichen Situation von Menschen mit Behinderung, denen es die gesetzlichen Bestimmungen in der Bundesrepublik im Gegensatz zu sonstigen Empfängern von Grundsicherungsleistungen lebenslang unmöglich machen, ein Arbeitseinkommen zu erzielen, welches ihnen erlaubt für sie angemessenen Wohnraum und Lebensverhältnisse zu finanzieren.

4. Teilhabe am Arbeitsleben

Auch der Gesetzentwurf zum BTHG sieht weiterhin ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung als Zugangsvoraussetzung für die WfbM vor.

Dies ist ein Beispiel gelebter Exklusion, das den Zielen der UN-BRK diametral gegenübersteht und im anstehenden parlamentarischen Verfahren korrigiert werden muss.

Mit dem BTHG sollen die leistungsfähigeren Mitarbeiter in der WfbM verstärkt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln können. Diese grundsätzlich positive und auch von uns begrüßte Anstrengung des Gesetzgebers darf aber nicht dazu führen, dass sich die Standards für die in der WfbM verbleibenden Menschen mit Behinderung verschlechtern.

Wir fordern deshalb die Festschreibung von Mindeststandards für die WfbM, die sich an den heutigen Verhältnissen in den Einrichtungen orientieren und durch die Träger der Eingliederungshilfe dauerhaft zu finanzieren sind.

5. Neuer Behinderungsbegriff

Mit dem Bundesteilhabegesetz wird ein neuer Behinderungsbegriff eingeführt, der sich an den ICF orientiert. Problematisch dabei ist, dass ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nur dann besteht, wenn ein Betroffener Ausführung von Aktivitäten in mindestens fünf Lebensbereichen nach § 99 Abs. 2 SGB IX-EBReg nicht ohne personelle oder technische Unterstützung schafft oder in mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht schafft.

Wir Angehörigen wissen, dass es Menschen mit Behinderung gibt, die nach heutigem Recht Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe haben, nach dem geplanten neuen Recht aber nicht mehr. Zwar sieht der Gesetzentwurf in § 99 Abs. 1 Satz 4 SGB IX-EBReg eine Kann-Regelung zur Leistungsgewährung in diesen Fällen vor. Wie bei Kann-Regelungen üblich wird die Entscheidung zur Leistungsgewäh-

rung damit aber in das Ermessen / Belieben des Trägers der Eingliederungshilfe gestellt, was wir ablehnen und die unterschiedlichen Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung in der Bundesrepublik weiter verfestigt.

Wir sind gegen Leistungsausgrenzungen bei Menschen mit Behinderung und hoffen, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages das genauso sehen. Wir fordern deshalb § 99 Abs. 1 SGB IX-EBReg so zu ändern, dass bereits Einschränkungen in einem der in Abs. 2 genannten Lebensbereiche ausreichend sind, um Leistungen der Eingliederungshilfe in diesem Bereich ermessensfrei zu erhalten.

6. Beratung

Angehörige und Betreuer, die sich um ihre Kinder und Angehörigen mit Behinderung kümmern, sind oftmals schon (weit) über 70 Jahre. In unserem Beirat sehen wir jetzt schon "betagte Eltern", wie sie all die notwendigen Anträge stellen und mit dem Sachbearbeiter vor Ort für die notwendigen Leistungen ihres behinderten Kindes streiten. Man denke nur an die Anträge zur Grundsicherung, zu den Kosten für Unterkunft und Heizung, für die Pflege, die Hilfe zur Pflege, die Teilnahme am Teilhabe- oder Gesamtplanverfahren, den Abschluss von Miet- und Betreuungsverträgen, ggf. die Durchsetzung der Rechte in aufwendigen Rechtsverfahren. Viele Eltern werden hoffnungslos überfordert und im Zweifel auch unterlegen sein!

Es werden also Unterstützungssysteme gebraucht, die über die Regelungen der §§ 32 und 106 SGB IX-EBReg des Gesetzentwurfes hinausgehen und Angehörige in ihrem Bestreben helfen, die Rechte der von ihnen betreuten Menschen mit Behinderung durchzusetzen.

Wir halten es zudem für erforderlich, dass bei allen Beratungsgesprächen nach § 106 Abs. 1 SGB IX-EBReg die Angehörigen und gesetzlichen Betreuer hinzugezogen und auf Wunsch des Leistungsberechtigten oder seiner Angehörigen und Betreuer auch die jeweilige Einrichtung der Eingliederungshilfe und ein Rechtsbeistand eingebunden werden.

Die Einbeziehung der Angehörigen in die Beratung durch den Träger der Eingliederungshilfe ist auch deshalb angezeigt, da den Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormünder, Pfleger und Betreuer) in § 33 SGB IX-EBReg besondere Pflichten für die ihnen anvertrauten Personen auferlegt werden.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten:

Wir begrüßen Bestrebungen der Bundesregierung, die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem System der Fürsorge herauszuführen und zukünftig personenzentriert zu erbringen. Wir erkennen an, dass es hierdurch für einige Menschen mit Behinderung zu einer Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse kommen wird.

Wir können in dem vorliegenden Gesetzentwurf aber bisher nicht erkennen, dass sich die Situation von Menschen mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderungen, abgesehen von marginalen Verbesserungen beim Einkommen, durch das BTHG verbessert. Vielmehr überwiegen die Risiken bzw. drohen eindeutige Verschlechterungen zum Status quo. Natürlich kann die zukünftig personenzentrierte Leistungserbringung zu zielgerichteten Angeboten führen, angesichts der in dieser Stellungnahme dargelegten Risiken hat dies aber eher den Charakter eines ungedeckten Wechsels auf die Zukunft.

Wir appellieren daher an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die Belange der Menschen mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderungen stärker in den Blick zu nehmen. Hören Sie im anstehenden parlamentarischen Verfahren nicht nur auf die, die sich selbst vertreten können, sondern nehmen Sie auch die Interessen derjenigen wahr, die sich selbst nicht äußern können! Dann sind wir zuversichtlich, dass unsere in dieser Stellungnahme gemachten Vorschläge im anstehenden parlamentarischen Verfahren aufgenommen und so auch für eine Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderungen Sorge getragen wird.

Die ausführliche Stellungnahme ist auf der Homepage des Beirats der Angehörigen im CBP unter dem Link http://www.cbp.caritas.de/91342.asp zu finden!

Gerold Abrahamczik (Sprecher)

Beiratsmitglieder: Gerold Abrahamczik (Sprecher), Bernhard Hellner (stellv. Sprecher), Klemens Kienz, Beate Ragnit, Monika Rüschenbeck, Christine Tinnefeld Dinklage, 28.08.2016

Seite 4 von 4 Seite(n)